Wiederkehrende Flaschenprüfung bei stationären Löschanlagen gemäss Druckgeräteverwendungsverordnung (DGVV)

FO12180
KIS > Support Unterstützende Tätigkeiten

Je nach Verwendung sind in der Schweiz zwei verschiedene gesetzliche Grundlagen für die wiederkehrenden Flaschenprüfungen massgebend.

1) Stationärer Betrieb (Inspektionen durch das Kesselinspektorat): Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei der Verwendung von Druckgeräten (Druckgeräteverwendungsverordnung DGVV; SR 832.312.12)

Die Löschgas – Druckflaschen, eingesetzt in den Brandschutzanlagen, werden als stationäre meldepflichtige Druckbehälter durch das Kesselinspektorat des SVTI inspiziert. Üblicherweise bleiben sie am Aufstellungsort über mehrere Jahre installiert, dienen dort als Lagerbehälter und sind dabei nur unbedeutenden Wechselbelastungen ausgesetzt.

2) Transport auf Strasse (Prüfung durch Gefahrgutinspektorat): Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR; 741.621)

Für Löschgas – Druckflaschen, die unter Druck transportiert werden, ist nach dem Strassenverkehrsgesetz, die Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR), anzuwenden. In dieser Verordnung wird festgelegt, dass die wiederkehrenden Prüfungen nach dem ADR 2007 erfolgen müssen.

Im Falle von Löschanlagen werden die Druckflaschen üblicherweise erstmals wieder nach einem Ereignis zum Füllen transportiert. Das heisst, dass die Druckflaschen vor dem Füllen durch den Gaslieferanten wieder nach ADR 6.2.1.6.1 und ADR-Anlage A (UT gemäss EN1968; Ortsbewegliche Gasflaschen – Wiederkehrende Prüfung von nahtlosen Gasflaschen aus Stahl) geprüft werden. **Die Prüffrist nach ADR beträgt 10 Jahre**. Eine allfällige erfolgte UT-Prüfung durch das Kesselinspektorat gilt nur für stationäre Flaschen und kann für den Strassentransport nicht anerkannt werden.

Wiederkehrende Flaschenprüfung bei stationären Löschanlagen gemäss Druckgeräteverwendungsverordnung (DGVV)

FO12180
KIS > Support Unterstützende Tätigkeiten

Prüfung der Flaschen an stationären Löschanlagen gemäss Druckgeräteverwendungsverordnung (DGVV) durch den SVTI

1. **Datenaufnahme der Druckflaschen vor Ort durch den SVTI, falls noch nicht gemeldet:**
   Aufnahme der technischen Daten wie Stempelungen, Hersteller-Fabriknummer, Flaschennummer, max. zul. Druck PS, max. zul. Temperaturen, etc. und erstmalige Prüfung während des Betriebes.
   Es wird ein Prüfbericht erstellt, der auf Wunsch mit einem „Revisionsbuch“ abgegeben wird.
2. **Ultraschallprüfung (UT) von Hand vor Ort durch den SVTI:**
   Diese dient als Ersatzprüfung für die Inspektion im Stillstand (ISS). Die Druckflaschen müssen nicht demontiert werden, aber von einer Seite her gut zugänglich sein. Die Brandschutzanlage sollte je nach Situation jedoch während der Prüfung ausser Betrieb genommen werden. Der Anstrich muss intakt sein, er darf nicht abblättern.
3. **Folgende Prüfungen werden durchgeführt:**
   Restwandstärkenmessung, Rissüberprüfung des Mantels, des Flaschenhalses und des Bodens soweit zugänglich.
   Erstellen eines UT-Prüfberichts.
4. **Soll – Ist Vergleich der Wandstärken**
   Die vorhandene Restwandstärke darf nicht unter der errechneten Wandstärke liegen. Die Sollwandstärke wird nach SVTI-Regelwerk berechnet.
   Eine allfällige erfolgte innerhalb der Prüffrist liegende UT-Prüfung nach ADR beim Auffüllwerk wird akzeptiert, falls die Flasche korrekt gestempelt wurde und der entsprechende Prüfbericht vorliegt.
5. **Meldung und wiederkehrende Inspektion**
   Die Druckflaschen werden in der SVTI-Datenbank registriert und alle 12 Jahre mittels UT wiederkehrend inspiziert.

Kontaktadresse

SVTI Schweizerischer Verein für technische Inspektionen
Richtistrasse 15, 8304 Wallisellen
T 044 877 63 11
M inspektion@svti.ch

	Erstellt		Geprüft		Genehmigt	
Ausgabe	am / durch:	Visum:	am / durch:	Visum:	am / durch:	Visum:
01	23.03.2021	CIS	23.03.2021	BUK	23.03.2021	HE
Bemerkungen	Neue QM Dokumentation					